Satzung
der
Deutschen Gartenbau-Gesellschaft (D. G.-G.)

§ 1. Name und Rechtsstellung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gartenbau-Gesellschaft" (abgekürzt D. G.-G.).

Die Gesellschaft hat laut Kabinettsorder vom 4. Juli 1822 Korporationsrechte.

Ihr Schirmherr ist der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2. Sitz der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Nach Bedarf können Ortsgruppen errichtet werden. Gerichtsstand der Gesellschaft ist Amtsgericht Berlin.

§ 3. Zweck der Gesellschaft.

Zweck der D. G.-G. ist die Förderung deutscher Gartenkultur unter besonderer Berücksichtigung der gartenbaulichen Pflanzenkunde und -pflege im Garten und Heim.

§ 4. Durchführung der Gesellschaftsaufgabe.

a) Die D. G.-G. unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand und dem diesem angegliederten Reichsverband gartenbaulicher Pflanzenzüchter die ihr angeschlossenen Vereinigungen, die sich der wissenschaftlichen Erforschung und praktischen Pflege besonderer Pflanzenarten oder Gruppen von solchen annehmen, insbesondere beim Aufbau ihrer Zentralgärten und gemeinsam durchzuführender Neuheiten-Beobachtungsgärten.

b) Soweit es den Interessen deutscher Gartenkultur und den Arbeiten des Reichsnährstandes entspricht, errichtet die D. G.-G. selbst für Pflanzenarten, die von besonderen Vereinigungen nicht gefördert werden, zentrale Beobachtungs- und Prüfstellen oder beteiligt sich an solchen.

c) Die D. G.-G. führt in Übereinstimmung mit dem Reichsnährstand bei ihren Mitgliedern Anbauversuche mit Pflanzenarten bzw. -sorten in Laienkreisen durch.

d) Die D. G.-G. führt Pflanzenschauen durch oder beteiligt sich an solchen. Ihre Mitglieder erhalten, soweit möglich, kostenlosen Zutritt.

e) Die D. G.-G. veranstaltet Lehrausflüge und Besichtigungen.

f) Die D. G.-G. ist mit ihrer größten Fachbücherei an der Vereinigung „Büchereien des deutschen Gartenbaues" beteiligt, deren Benutzung für ihre Mitglieder kostenlos ist.

g) Die D. G.-G. liefert ihren Mitgliedern die Jahrbücher der ihr angeschlossenen Gesellschaften. Organ der Gesellschaft ist die „Gartenflora".

§ 5. Einteilung der Mitglieder.

Die D. G.-G. hat folgende Arten von Mitgliedern:

a) Mitglieder ehrenhalber:

1. Ehrenmitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder den deutschen Gartenbau erworben haben, und
2. korrespondierende Mitglieder, die beide vom Vorsitzenden nach Anhörung des weiteren Beirats ernannt werden;

b) ordentliche Mitglieder:

Als solche kommen Vereinigungen in Frage, die

sich der Pflege bestimmter Pflanzenarten oder Gruppen von solchen annehmen.
Der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird alljährlich von der ersten Hauptversammlung festgesetzt;

c) fördernde Mitglieder:
1. Gartenbauliche oder zweckverwandte Vereinigungen, auch Behörden und Institute, können körperschaftliche Mitglieder werden. Sie entrichten einen Beitrag von 0,10 RM. je Zahl ihrer eigenen Mitglieder, mindestens jedoch 25 RM. Bei großen Organisationen kann der Jahresbeitrag durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.
2. Einzelmitglieder:
Als solche können Gärtner und Garten- oder Pflanzenfreunde deutschen oder artverwandten Blutes aus dem In- und Ausland aufgenommen werden.
Der Jahresbeitrag beläuft sich auch auf 25 RM., für Ausländer auf 30 RM., und für Studierende und angestellte Fachleute kann der Beitrag durch den Vorsitzenden nach Anhörung des engeren Beirats anderweitig festgesetzt werden.
3. Patronatsmitglieder:
Als solche können vom Vorsitzenden fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens 100 RM. zu zahlen, sie sind von weiteren Beiträgen befreit.

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern.

a) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden.

b) Wer nach dem 1. Juli aufgenommen wird, zahlt für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Jahresbeitrag.

c) Der Jahresbeitrag ist in vier Raten jeweils am ersten Tage eines Vierteljahres fällig. Erfolgt bis zum 15. des ersten Vierteljahrmonats die Einzahlung nicht, so erfolgt Einziehung unter Nachnahme.

Dasselbe gilt, wenn ein im Laufe des Vierteljahres aufgenommenes neues Mitglied die zu entrichtende Rate nicht binnen zwei Wochen nach Aufnahme zahlt.

Ausländer zahlen den ganzen Jahresbeitrag zum Jahresbeginn. Erfolgt die Bezahlung des Beitrages nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, kann die Lieferung der „Gartenflora" usw. ausgesetzt werden.

§ 7. Ausscheiden von Mitgliedern.

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod bzw. Auflösung einer angeschlossenen Vereinigung,
2. Austritt,
3. Ausschluß,
4. Streichung.

b) Ordentliche Mitglieder haben spätestens bis zum 1. Juli eines Jahres durch eingeschriebenen Brief den Austritt zum Jahresschluß anzukündigen.

c) Fördernde Mitglieder haben spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich den Austritt zum Jahresschluß anzukündigen.

d) Der Ausschluß kann nach Anhörung des weiteren Beirats durch den Vorsitzenden ausgesprochen werden. Bei Einspruch entscheidet eine Hauptversammlung.

e) Streichung kann durch den Vorsitzenden erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als ein Vierteljahr mit dem Beitrag rückständig bleibt.

f) Ausscheidende Mitglieder bleiben für rückständige Beiträge haftbar. Mit dem Ausscheiden verlieren sie Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft.

§ 8. Verwaltung der Gesellschaft.

Die Verwaltung der D. G.-G. erfolgt:

a) durch den Vorsitzenden,
b) durch den Beirat,
c) durch den Geschäftsführer.

§ 9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des weiteren Beirats nach Anhörung der Hauptversammlung vom Schirmherrn der D. G.-G. bzw. von dessen Beauftragten auf drei Jahre berufen. Seine Abberufung kann durch den Schirmherrn jederzeit erfolgen.

§ 10. Der Beirat.

a) Der Beirat gliedert sich in:
1. engeren Beirat, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister;
2. weiteren Beirat, bestehend aus dem engeren Beirat und einer Reihe weiterer Mitglieder.

b) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden nach Anhörung des weiteren Beirats auf drei Jahre berufen. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Schirmherrn.

c) Die Mitglieder des weiteren Beirats werden vom Vorsitzenden nach Anhören der Hauptversammlung berufen.

§ 11. **Der Geschäftsführer.**

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden nach Anhörung des engeren Beirats bestellt.

§ 12. **Die Vertretung der Gesellschaft.**

a) Der Vorsitzende, in seinem Auftrag oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die D. G.-G. nach innen und außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

b) Alle Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden und Schatzmeister, in Behinderung eines derselben vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13. **Hauptversammlungen.**

a) Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der ordentlichen Mitglieder nach Bedarf einberufen. Sie müssen auf Verlangen des Schirmherrn innerhalb 30 Tagen einberufen werden. Mindestens im 1. Vierteljahr jedes Jahres muß eine Hauptversammlung stattfinden. Diese hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr;
2. Entlastung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters;
3. Vornahme von Satzungsänderungen vorbehaltlich der Genehmigung des Schirmherrn.

b) Beschließendes Stimmrecht besitzen die ordentlichen Mitglieder, beratendes Recht haben die fördernden Mitglieder.

c) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich wenigstens zwei Wochen vorher. Fördernde Mitglieder und Mitglieder ehrenhalber können statt dessen in einem wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinenden Heft der „Gartenflora“ geladen werden.

d) Die Hauptversammlung ist, unbeschadet der Vorschriften des § 14 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

e) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine vom Vorsitzenden und einem weiteren Beiratsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen und dem Schirmherrn zuzuleiten.

§ 14. **Die Auflösung der Gesellschaft.**

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ist nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn er entweder vom Schirmherrn der Gesellschaft oder vom Vorsitzenden oder von der Mehrheit des weiteren Beirats oder aber von der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Zur Beschlußfassung über den Antrag ist eine außerordentliche Hauptversammlung nach dem Sitz der Gesellschaft zu berufen. Jedem Mitglied ist der Antrag auf Auflösung bekanntzugeben.

Der Auflösungsbeschluß kann nur mit Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder von der Hauptversammlung gefaßt werden. War nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, und es muß innerhalb vier Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, in der alsdann die Auflösung unabhängig von der Zahl der anwesen-

den Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann. In der Einladung zu dieser zweiten außerordentlichen Hauptversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Für den Beschluß auf Abänderung der Zweckbestimmung ist die Genehmigung des Schirmherrn erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die der Vorsitzende nach Anhörung des engeren Beirats bestimmt. Über die Einzelheiten und den Anfall des Gesellschaftsvermögens entscheidet, vorbehaltlich der Genehmigung des Schirmherrn, die Hauptversammlung.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. Juni 1937 auf Grund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 4. Mai 1937.

Berlin, den 1. Juli 1937.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Preußischen Verordnung vom 18. Februar 1936 — GS. S. 27 — behalte ich mir an Stelle der Aufsichtsbehörde die Entscheidungen vor, die die Angelegenheiten der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft in Berlin betreffen.

Ich genehmige sowohl in meiner Eigenschaft als Schirmherr der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft wie als Aufsichtsbehörde die mir vorgelegte, in der Generalversammlung der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft vom 4. Mai 1937 beschlossene neue Satzung.

Berlin W 8, den 10. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

I. A. gez.: Schuster.

C. Ziehlke, Bad Liebenwerda